

Landkreis Prignitz
Der Landrat



Richtlinie

zur Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Prignitz

***gem. § 23 Absatz 2 Nr. 1,2 und
Absatz 2a SGB VIII i.V.m.
§ 18 Absatz 1 KitaG Bbg***

ab 01.12.2018

Die Finanzierung der laufenden Geldleistungen in Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich mit Ausnahme der Eingewöhnungspauschale und einer kitaergänzenden Betreuung in folgender Staffelung:

Die Pauschale setzt sich aus der Erstattung des Sachaufwandes und einem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung zusammen. Dieser wird bei Kindertagespflegepersonen mit einer Qualifikation von z. Zt. mindestens 160 Stunden oder einer pädagogischen Fachkraft mit einem Vorbereitungslehrgang von z.Zt. mindestens 30 Stunden auf 65 % der Pauschalbeiträge für die Vollzeitpflege laut Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. ab dem 01.12.2018 festgesetzt.

Bei Kindertagespflegepersonen ohne Qualifikation von z. Zt. mindestens 160 Stunden wird die Pauschale auf 60 % der Pauschalbeiträge für die Vollzeitpflege laut Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. ab dem 01.12.2018 festgesetzt.

Dies entspricht einem Stundensatz bei 21 Betreuungstagen und 8 Stunden Betreuung pro Tag bei Kräften mit Qualifikation zum jetzigen Zeitpunkt 2,95 € und bei Kräften ohne Qualifikation 2,72 €. Folglich ergeben sich zur Zeit folgende tabellarisch ausgewiesene Pauschalen:

Kindertagespflegepersonen mit Qualifikation:

Betreuungsumfang	Sachaufwendungen	Pädagogische Förderleistung	Gesamt
Stundensatz	2,02 €	0,93 €	2,95 €
4h bis einschließlich 6h	255,00 €	117,00 €	372,00 €
bis einschließlich 9h	382,00 €	176,00 €	558,00 €
bis einschließlich 10h	424,00 €	195,00 €	620,00 €

Kindertagespflegepersonen ohne Qualifikation:

Betreuungsumfang	Sachaufwendungen	Pädagogische Förderleistung	Gesamt
Stundensatz	1,86 €	0,86 €	2,72 €
4h bis einschließlich 6h	235,00 €	108,00 €	343,00 €
bis einschließlich 9h	351,00 €	163,00 €	514,00 €
bis einschließlich 10h	390,00 €	181,00 €	571,00 €

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die tatsächlichen Betreuungstage, maximal 21 Tage, für diesen Monat zugrunde gelegt und die Pauschale so entsprechend angepasst.

Verändert sich der Betreuungsumfang innerhalb eines Monats so wird für den gesamten Monat der überwiegend (an mehr als der Hälfte der 21 Betreuungstage) in Anspruch genommene Betreuungsumfang für diesen Monat finanziert.

Erfolgt die Betreuung kitaergänzend oder an weniger als 4 Stunden täglich, so werden die exakte Betreuungszeit und der jeweilige Stundensatz für die Finanzierung zugrunde gelegt.

Eine Betreuung von über 10 Stunden täglich ohne Übernachtung im Einzelfall ist mit dem oben genannten Pauschalsatz abgegolten.

Bei einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit vor 06:00 Uhr bzw. zwischen 18:00-20:00 Uhr wird ein Zuschlag in Höhe von 0,30 €/h pro begonnener Betreuungsstunde für diese Zeiten gewährt. Im Hinblick auf das Kindeswohl sind diese erweiterten Betreuungsstunden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesondert festzustellen.

Die Finanzierung einer Übernachtbetreuung erfolgt im Einzelfall über eine separate Vereinbarung zwischen den Eltern, der Kindertagespflegeperson und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Es erfolgt eine Dynamisierung der Pauschale entsprechend der Empfehlung des Deutschen Vereines für öffentliche und private Fürsorge zur preislichen Fortschreibung des monatlichen Pauschalbeitrages bei Vollzeitpflege in der Jugendhilfe.

Perleberg, den

T. Uhe

Torsten Uhe
Landrat des Landkreises Prignitz